

5 Ca 1124/14

Verkündet am: 27.10.2015

Bock  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Arbeitsgericht Weiden

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Firma Auer Guss GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Josef Auer sen., Jutta Auer  
und Josef Auer jun.  
Mundfeldweg 11, 92224 Amberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

bayme - Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., Geschäftsstelle  
Oberpfalz  
Hemauer Straße 6, 93047 Regensburg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Weiden  
Johannisstraße 27, 92637 Weiden

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Weiden - Kammer Schwandorf, Gerichtstag Amberg - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2015 durch den Richter am Arbeitsgericht Sturm und die ehrenamtlichen Richter Graf und Eckl

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 481.558,11.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz.

Der Beklagte ist geprüfter Industriemeister Metall und hat eine weiterführende Ausbildung zum Qualitätsmanager absolviert. Er wurde bei der Klägerin mit Wirkung vom 17.06.2013 angestellt als „Mitarbeiter Qualitätsplanung“.

Auf den Arbeitsvertrag der Parteien, Bl. 63 ff. d.A., wird Bezug genommen. Überdies liegt eine Stellenbeschreibung für die Position des Klägers vor, hierauf wird gleichfalls Bezug genommen, Bl. 40 f. d.A.

Das Bruttomonatsgehalt des Klägers lag bei 4.500,- €.

Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung des Beklagten zum 28.02.2014.

Bei der Klägerin wurden jedenfalls ab Juli 2013 bis Ende des Jahres 2013 Aggregateträger hergestellt, welche zur Verbauung in Daimler-Fahrzeugen vorgesehen waren. Der Aggregateträger war insbesondere vorgesehen, um eine Wasserpumpe aufzunehmen.

Hierfür waren im Aggregateträger acht vergossene Kernlöcher vorgesehen in unterschiedlichen Höhenlagen. Das vorgesehene Maß betrug 5,5 mm, der maximale Toleranzwert  $\pm 0,1$  mm.

Der Beklagte hatte vorab den Prüfplan für die Produktion des Aggregateträgers erstellt.

Zur Überprüfung der Maßhaltigkeit des Aggregateträgers während der Produktion wurde bei der Klägerin eine stationäre 3D-Messmaschine Zeiss Calypso eingesetzt. Die von der Zeiss-Messmaschine erstellten Messprotokolle verdeutlichen Maßabweichungen außerhalb der Toleranzwerte mit roter Umrahmung.

Auf die klägerseits vorgelegten Messprotokolle der Zeiss-Messmaschine wird Bezug genommen, Bl. 43 ff. d.A. sowie Bl. 127 d.A.

Zusätzlich wurde zur manuellen Messung ein digitales 2-Punkt-Innenmessgerät eingesetzt, welches von der produktionsbegleitenden Laufkontrolle und auch vom Beklagten genutzt wurde.

Jedenfalls im Zeitraum KW 48 bis KW 51 des Jahres 2013 verschickte der Beklagte arbeitstäglich einen Tagesablauf in Textform per E-Mail an Herrn Auer junior sowie an seinen direkten Vorgesetzten, Herrn Schwinger. Die streitgegenständliche Produktion des Aggregateträgers wurde in den Tagesabläufen durch den Beklagten als „Projekt P00252 Plattenhardt“ bezeichnet. Mit den dort genannten Kernlöchern im Bereich Wasserpumpe waren vom Beklagten die streitgegenständlich in Rede stehenden Kernlöcher gemeint.

Auf die vorgelegten schriftlichen Tagesabläufe des Beklagten wird Bezug genommen, Bl. 118 ff. d.A.

Mit Schreiben vom 17.02.2013, 24.03.2014 und schließlich 15.04.2014, Bl. 51 ff. d.A., machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten außergerichtlich ihre Schadensersatzforderung in Höhe von zuletzt 481.558,11 € geltend.

Die Klägerin behauptet insbesondere, der Beklagte habe im Rahmen seiner Beschäftigung bei der Klägerin die Qualitätsplanung inne gehabt und sei verantwortlich gewesen für die Produktqualität insbesondere hinsichtlich des streitgegenständlichen Produkts Aggregateträger, vor allem ob die jeweils hergestellten Druckgussteile die vorgegebenen Toleranzen einhielten. Im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgabenstellung und seiner



umfangreichen Qualitätsausbildung habe er in der KW 48 bis KW 51 2013 die Qualität, die jeweiligen Maße des zu fertigenden Aggregateträgers zu überwachen gehabt. Maßüberschreitungen seien nicht tolerierbar gewesen, da im späteren Produktionsprozess selbstschneidende Schrauben in einer vollautomatischen Fertigungslinie in den Aggregateträger eingebracht werden sollten, welche nur dann das vom Kunden vorgegebene Drehmoment erreichen, wenn die Kernlöcher innerhalb der Toleranzwerte bleiben. Für jeden Tag des Produktionszeitraums KW 48 bis KW 51 2013 seien die maschinellen Protokolle der Zeiss-Messmaschine vom Beklagten erstellt worden und er habe sie auf der Festplatte seines PCs abgespeichert. Für jeden Tag habe die maschinelle Messung eine sofort erkennbare Abweichung außerhalb der zulässigen Toleranzwerte ergeben. Der Beklagte habe trotz der eindeutigen Ergebnisse der maschinellen Messungen und der festgestellten Überschreitung jeglicher Toleranzwerte keinen Produktionsstopp und keine Korrektur der Druckgussform veranlasst. Der Beklagte habe auch keine Sperrung bzw. Selektion der fehlerhaften Teile veranlasst. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt eine Sonderfreigabe beim Kunden beantragt, welche aufgrund der erheblichen Abweichungen ohnehin nicht zu erwarten gewesen wäre. Durch die Feststellung des Beklagten in seinen geschriebenen Tagesabläufen, dass die Toleranzwerte in Ordnung seien, habe er seine Vorgesetzten und die Geschäftsführung getäuscht und die gravierenden Toleranzabweichungen nicht abgestellt. Zur Sperrung sei er berechtigt gewesen. Der Beklagte habe den Fehler verschleiert. Bei Sichtung sämtlicher Messprotokolle des streitgegenständlichen Zeitraums hätten sich sogar Toleranzüberschreitungen von bis zu 230 % ergeben. Im streitgegenständlichen Zeitraum seien insgesamt 8.690 fehlerhafte Teile produziert worden, welche aufgrund der erheblichen Toleranzabweichungen vom Kunden nicht akzeptiert worden seien. Der Beklagte habe nach Bekanntwerden der fehlerhaften Produktion an einer Schadensminderung nicht mitgewirkt. Er sei seinen Aufgaben nicht nachgekommen. Aus der Retourware sei pro Gitterbox nachträglich ein Bauteil entnommen und vermessen worden. Es habe sich gezeigt, dass kontinuierlich deutliche Maßabweichungen vorgelegen hätten. Die Schadensersatzforderung ergebe sich aus dem entgangenen Verkaufspreis des betroffenen Auftrags in Höhe von insgesamt 125.147,44 € abzüglich des Wertes der einschmelz- und wiederverwendbaren Legierung in Höhe von 51.028,90 € zuzüglich Sortier- und Transportkosten in Höhe von 31.674,57 € und 575,- € sowie weiterer 375.180,- € an entgangenem Überschuss hinsichtlich eines fest eingeplanten Folgeauftrags, welcher vom Kunden wegen des gravierenden Qualitätsproblems abgesagt wor-

den sei. Auf die Darstellung der Klägerin zur Schadenshöhe wird Bezug genommen. Der Beklagte sei auch als Qualitätsfachmann für die Überwachung der Qualität zuständig gewesen. Für den streitgegenständlichen Auftrag sei der Beklagte von der Geschäftsleitung beauftragt worden, die Qualität der Aggregateträger sicherzustellen und dies umfasse die Kontrolle der durchgeführten Prüf- und Messergebnisse. Bei Abweichungen habe der Beklagte die erforderlichen Korrekturmaßnahmen veranlassen müssen. Der Beklagte sei deshalb von der Geschäftsführung zur Überprüfung der Teilequalität beauftragt worden, um das so genannte Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und die Teilequalität zu 100 % zu gewährleisten. Dies bedeute, dass der Beklagte neben der so genannten Laufkontrolle, die von Frau Franziska Drechsel und Herrn Peter Lieder durchgeführt worden sei, zusätzlich die Teilequalität zu überwachen gehabt habe. Somit habe der Beklagte den Auftrag von der Geschäftsleitung gehabt, die Überwachung durch die Laufkontrolle beim Aggregateträger zu überwachen. Der Beklagte habe nicht selbst an der Zeiss-Messanlage messen müssen, sondern lediglich die Messprotokolle sichten und bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen einleiten müssen. Der Beklagte habe hierbei jederzeit Zugriff auf die Messprotokolle gehabt und diese auch tatsächlich auf seinem Laufwerk abgespeichert. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei der Beklagte von der Laufkontrolle sogar mehrfach in den Kalenderwochen 48-51 des Jahres 2013 darüber informiert worden, dass der Aggregateträger nach deren Messungen außerhalb der Toleranz gelegen habe. Durch Sichtung der Messprotokolle hätte der Beklagte diese Abweichungen bestätigen und in seinem Tagesablauf festhalten müssen. Dies habe der Beklagte jedoch nicht getan, sondern in seinen Tagesabläufen eine Toleranzabweichung nicht gemeldet. Die Messergebnisse der Zeiss-Messanlage habe der Kläger jedoch auch tatsächlich gesichtet haben müssen, denn diese seien im Netzwerk auf dem Laufwerk „Alle“ im Ordner „Rähr“ gespeichert gewesen. Diese Speicherung sei vom Beklagten selbst durchgeführt worden. Vor Beginn der Serienfertigung des Aggregateträgers im Juli 2013 habe der Beklagte von der Geschäftsführung den Auftrag erhalten, die Planung der Qualität und deren kundenspezifische Forderungen durchzuführen und die Qualität über die Laufzeit des Produktes zu begleiten. Darüber hinaus habe er die Anweisung vom Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Auer, erhalten, zum einen die sogenannte Laufkontrolle zu überwachen, insbesondere auf die penible Einhaltung des Prüfplans zu achten, zum anderen habe er gleichzeitig die Anweisung bekommen, kontinuierlich die Einhaltung der vorgegebenen Messwerte zu überprüfen, um bei Überschreitungen der Toleranzwerte die Produktion zu stoppen



und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu einem späteren Zeitpunkt habe der Beklagte die Anweisung erhalten, einen Tagesablauf zu erstellen, woraus ersichtlich sei, in welchem Qualitätsstandard sich der Aggregateträger derzeit befinde und ob alle Prüfungen durchgeführt worden seien. Zusätzlich habe sich der Beklagte jeden Morgen durch persönliche Kontrollmessung am Aggregateträger versichern sollen, ob die Qualität den Kundenvorgaben entspreche. Die Tagesabläufe inklusive der Bestätigung der Messungen hätten täglich an Herrn Schwinger sowie an Herrn Auer per E-Mail gesandt werden sollen, um sich einen Überblick über den Qualitätsstatus zu verschaffen. In diesem Tagesablauf habe der Beklagte insbesondere die Maßhaltigkeit des Aggregateträgers bestätigen sollen. Die Serienproduktion des Aggregateträgers sei sodann ab Juli 2013 angelaufen mit monatlich 16.000-24.000 Stück. Ab Beginn der KW 48 sei der Beklagte jedoch von der Laufkontrolle, unter anderem von Herrn Peter Lieder sowie Frau Franziska Drechsel, darauf hingewiesen worden, dass der Aggregateträger insbesondere hinsichtlich der Kernlochwerte nach einer Messung der Zeiss-Messmaschine Abweichungen außerhalb der Toleranzwerte aufzeige. Das jeweilige Messprotokoll des Tages sei dem Beklagten durch die Laufkontrolle in Papierform vorgelegt worden. Diese Abweichungen seien sodann vom Beklagten mündlich freigegeben worden. Der Beklagte habe gegenüber der Laufkontrolle bestätigt, dass dies schon noch in Ordnung sei und keine Veranlassung für weitere Maßnahmen bestehe. Dieser Vorgang habe sich in jeder Kalenderwoche von der 48. KW bis einschließlich KW 51 wiederholt. Die fehlende Maßhaltigkeit im Rahmen der Messung der Zeiss-Messmaschine sei den für die Laufkontrolle zuständigen Mitarbeitern sofort aufgefallen. Daneben hätten die Laufkontrolleure den Beklagten ab der KW 48 ausdrücklich auf die roten Markierungen im Messprotokoll der Zeiss-Messmaschine hingewiesen und diesem auch regelmäßig in jeder der einschlägigen Kalenderwochen ein ausgedrucktes Messprotokoll vorgelegt. Tatsächlich hätten die vergossenen Kernlöcher erhebliche Abweichungen vom Sollmaß aufgewiesen und deutlich außerhalb der vorgegebenen Toleranz gelegen. Die Toleranzwerte seien zu 130 % bis zu 230 % überschritten worden. Die Behauptung des Beklagten, dass seine eigenen manuellen Messungen mit dem 2-Punkt-Innenmessgerät keine Toleranzabweichungen in diesem Zeitraum ergeben hätten, müsse daher als Schutzbehauptung bestritten werden. Das digitale 2-Punkt-Innenmessgerät sei so genau, dass eine Überschreitung der Toleranzwerte auch dort sofort erkennbar gewesen wäre. Der Beklagte habe demnach entweder überhaupt nicht gemessen oder sehr schlampig. Die Überwachung der Einhaltung des

Prüfplans und der vorgegebenen Toleranzwerte im Rahmen der Serienfertigung des Aggregateträgers habe einzig und allein in der Verantwortung des Beklagten gelegen.

Die Klägerin ist insbesondere der Ansicht, der Beklagte habe durch Nichterfüllung seiner Arbeitsaufgaben und Missachtung der vorgegebenen Toleranzwerte zumindest grob fahrlässig gehandelt. Dem Beklagten als ausgebildetem Fachmann für Qualitätssicherung habe klar sein müssen, welche Folgen die deutlichen Maßabweichungen haben konnten, dies lasse durchaus auch einen bedingten Vorsatz begründen. Der Beklagte habe die deutlichen Abweichungen vom zugelassenen Toleranzwert auf den täglichen maschinellen Messprotokollen gesehen und dennoch keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Er habe damit zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Klägerin Ausschussteile produziere, die vom Kunden nicht akzeptiert und auch nicht bezahlt werden würden. Der Beklagte habe damit auch den möglichen Schaden billigend in Kauf genommen. Es sei nicht verständlich, wenn der Beklagte nach seinen eigenen Angaben selbst mit der manuellen Messung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Kernloch im Bereich Wasserpumpe grenzwertig sei, dies in seinem Tagesablauf festhalte und nach wie vor es nicht für erforderlich gehalten haben wolle, in die Messprotokolle der Zeiss-Messanlage einzusehen. Sowohl durch die Meldungen der Laufkontrolle als auch durch seine eigenen grenzwertigen Messungen habe der Beklagte genügend Anlass gehabt, Einsicht in die Messprotokolle der Zeiss-Messanlage zu nehmen. Der Beklagte habe daher klare Anweisungen der Klägerin missachtet, Hinweise der Laufkontrolle völlig ignoriert und seine eigenen grenzwertigen Messungen in keiner Weise hinreichend hinterfragt. Damit habe der Beklagte billigend in Kauf genommen, dass erheblicher Ausschuss produziert, an den Kunden geliefert und dort verbaut worden sei. Aus keinem der vom Beklagten erstellten Tagesabläufe lasse sich entnehmen, dass er nur seine eigenen manuellen Messungen als in Ordnung bewertet habe. Keinesfalls lasse sich aus den vom Beklagten erstellten Tagesabläufen erkennen, dass dieser ausdrücklich die Messprotokolle der Zeiss-Messmaschine nicht eingesehen oder berücksichtigt habe. Die Formulierung des Beklagten, dass die Kernlöcher im Bereich Wasserpumpe ebenfalls in Ordnung seien, sei unmissverständlich. Eine starre Obergrenze für die Arbeitnehmerhaftung habe die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher zurecht abgelehnt. Soweit das Bundesarbeitsgericht in einzelnen Fällen größter Fahrlässigkeit zu einer solchen Haftungserleichterung gekommen sei, komme diese Rechtsprechung hier schon deswegen nicht entsprechend zur Anwendung, weil der Beklagte nicht nur grob fahrlässig, sondern sogar bedingt vorsätzlich gehandelt habe.



Eine Haftungserleichterung für den Beklagten käme in keinem Fall in Betracht. Zum einen habe der Beklagte mit 4.500,- € brutto gut verdient und zum anderen sei der Schaden nicht durch eine einmalige Fehlhandlung entstanden. Vielmehr habe der Beklagte über einen Zeitraum von vier Wochen seine Kernaufgaben als Qualitätsfachmann schlichtweg ignoriert und weisungswidrig nicht erfüllt, wobei er die Klägerin durch seine in Textform abgefassten Tagesabläufe in falscher Sicherheit gewogen habe. Zudem seien dem Beklagten teure Messmaschinen an die Seite gestellt worden, um einen solchen Vorfall gerade zu verhindern, welche er offenbar bewusst ignoriert habe.

Die Klägerin hat beantragt:

**Der Beklagte wird verurteilt, 481.558,11 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.**

Der Beklagte hat beantragt

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet insbesondere, er sei für die Qualitätsplanung und nicht für die Produktqualität zuständig gewesen. Zuständig und verantwortlich für die messenden Prüfungen, für die Produktqualität, sei die Herrn Horst Kagerer unterstellte Laufkontrolle gewesen. Die Zeiss-Messanlage könne der Beklagte gar nicht bedienen. Diese Bedienung sei weder Bestandteil seines Aufgabenbereiches, noch sei er von der Klägerin dazu angeleitet worden. Der Beklagte weise darauf hin, dass die Laufkontrolle nur zwei von 3,5 Schichten abgedeckt habe. Eine Fehlermeldung der Laufkontrolle habe der Beklagte für den fraglichen Zeitraum KW 48 bis KW 51 2013 nicht erhalten. Die Messergebnisse der maschinellen Prüfungen seien nicht vom Beklagten protokolliert worden. Dies habe nicht



zu seinen Aufgaben gehört. Außerdem sei er dazu nicht in der Lage. Die Messergebnisse seien auf dem Rechner der Messmaschine gespeichert, auf welche der Beklagte von seinem Rechner aus keinen Zugriff gehabt habe. Neben der maschinellen Prüfungen hätten täglich auch manuelle Messungen der Toleranzwerte von der Laufkontrolle vorgenommen werden sollen. Zusätzlich sei täglich eine freiwillige manuelle Messung durch den Beklagten erfolgt, da durch die Laufkontrolle nur zwei von 3,5 Schichten abgedeckt worden seien. Diese manuellen Messungen seien im fraglichen Zeitraum in Ordnung gewesen, d.h. es seien keine Überschreitungen der Toleranzwerte festgestellt worden. Auch die Laufkontrolle habe dem Beklagten aufgrund der manuellen Messungen keine Überschreitung der Toleranzwerte gemeldet. Der Beklagte habe zu keiner Zeit einen Fehler verschleiert oder die Geschäftsführung falsch informiert. Bei den manuellen Messungen sei eine fehlerhafte Abweichung nicht ersichtlich gewesen. Die Maschinenkontrolle könne nicht vom Beklagten vorgenommen werden. Höchstvorsorglich werde die Schadensersatzforderung der Klägerin in allen behaupteten Positionen auch der Höhe nach bestritten. Der Beklagte sei auch nach Bekanntwerden der fehlerhaften Produktion seinen Aufgaben voll nachgekommen. Es sei falsch und werde bestritten, dass der Beklagte für den streitgegenständlichen Auftrag mit der gesamten Kontrolle aller Prüf- und Messergebnisse beauftragt worden sei. Der Beklagte habe nicht den Auftrag gehabt die Kontrolle der (Lauf)Kontrolle zu übernehmen. Aus diesem Grunde habe es auch keine Veranlassung gegeben die Messprotokolle der Zeiss-Messanlage zu sichten. Bei den manuellen Messungen mit dem 2-Punkt-Innenmessgerät hätten sich keine Fehlermeldungen ergeben. Der neue Vortrag der Klägerin, der Beklagte sei von der Laufkontrolle mehrfach in den Kalenderwochen 48-51 des Jahres 2013 darüber informiert worden, dass der Aggregateträger nach deren Messungen außerhalb der Toleranz gelegen habe, sei falsch und werde bestritten. Der Beklagte sei von der Laufkontrolle kein einziges Mal über außerhalb der Toleranz liegende Messungen informiert worden. Die Messergebnisse der Zeiss-Messanlage habe der Beklagte aus einem ganz bestimmten Grund auf seinem persönlichen Laufwerk gespeichert. Der Beklagte habe sich die Messprotokolle über den USB-Stick, da ein direkter Zugriff über seinen Rechner zum Rechner der Messmaschine nicht möglich gewesen sei, auf seinem PC geholt, da er zu dieser Zeit einen Besuch bei der Firma Köhle wegen Problemen mit der Ebenheit am Aggregateträger vorbereitet habe. Der Beklagte habe hierbei die Messprotokolle nicht eingesehen und auch nicht ausgedruckt. Der Beklagte habe nicht die Aufgabe gehabt die Laufkontrolle zu überwachen, diese Überwachungs-

aufgabe ergebe sich nicht aus der Stellenbeschreibung des Beklagten und sei ihm weder vor Beginn der Serienfertigung noch zu einem späteren Zeitpunkt übertragen worden. Auch bei der Anweisung von Herrn Schwinger, künftig einen Tagesablauf zu erstellen, sei der Beklagte nicht beauftragt worden die Laufkontrolle zu überwachen. Außerdem seien ihm keine zusätzlichen Aufgaben erteilt worden. Im Prüfplan sei nicht festgelegt, dass der Beklagte zusätzlich eine Prüfung mit dem 2-Punkt-Innenmessgerät vornehme. Diese Messungen des Beklagten seien im fraglichen Zeitraum immer in den Toleranzen gewesen. Der Beklagte habe weder Mitteilungen der Laufkontrolle erhalten noch seien ihm Messprotokolle vorgelegt worden. Die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe überhaupt nicht oder schlampig gemessen sei falsch und werde bestritten. Die Laufkontrolle sei nicht dem Beklagten, sondern Herrn Kagerer unterstellt gewesen. Der Beklagte sei nicht zuständig und auch nicht beauftragt gewesen, die Einhaltung des Prüfplans zu überwachen.

Der Beklagte ist insbesondere der Auffassung, er sei für die behauptete Fehlproduktion nicht verantwortlich, weshalb von ihm auch kein Schadensersatz gefordert werden könne. Der Vorwurf der Klägerin, es läge seitens des Beklagten bedingter Vorsatz vor, sei in jeder Hinsicht unhaltbar. Aber auch grobe Fahrlässigkeit und sonstiges haftungsbegründendes Verhalten des Beklagten liege nicht vor. Höchstvorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zwar keine starren Haftungsobergrenzen vorsehe, aber Arbeitnehmer vor existenzbedrohlichen Forderungen schütze.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat stattgefunden durch Einvernahme der Zeugen Drechsel und Lieder am 18.08.2015 und 22.10.2015.

Auf die Niederschriften über die Zeugeneinvernahmen wird Bezug genommen, Bl. 168 ff. d.A. sowie Bl. 178 ff. d.A.



## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht sowohl im Rechtsweg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG) als auch örtlich (§ 13 ZPO sowie § 29 ZPO) zuständig.

### II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da die Klägerin keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten hat.

Die beweisbelastete Klägerin konnte die erkennende Kammer unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme von einem haftungsbegründenden Sachverhalt nicht überzeugen.

#### 1.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Arbeitnehmer vorwerfbar seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt hat und dem Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet ist, liegt beim Arbeitgeber, vgl. zuletzt BAG 21.05.2015 - 8 AZR 116/14.

Gemäß § 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist.

Das Gericht hat dabei auch die prozessualen und vorprozessualen Handlungen, Erklärungen und Unterlassungen der Parteien und ihrer Vertreter zu würdigen, BAG 08.05.2014 - 2 AZR 75/13.

2.

a)

Die Kammer ist in der Gesamtwürdigung aller Umstände nicht davon überzeugt, dass der Beklagte ab Beginn der 48. Kalenderwoche bis einschließlich Kalenderwoche 51 des Jahres 2013 von der Laufkontrolle wiederholt darauf hingewiesen worden sei, dass der Aggregateträger insbesondere hinsichtlich der Kernlochwerte nach der Messung der Zeiss-Messmaschine Abweichungen außerhalb der Toleranzwerte aufzeige, dass das jeweilige Messprotokoll des Tages dem Beklagten durch die Laufkontrolle in Papierform vorgelegt worden sei und dieser gegenüber der Laufkontrolle diese Abweichungen sodann mündlich freigegeben und bestätigt habe, dies sei schon noch in Ordnung und es bestehe keine weitere Veranlassung für weitere Maßnahmen.

aa)

Zunächst ist festzustellen, dass dieser zentrale Vorwurf von der Klägerin im Klageschriftsatz vom 06.06.2014 überhaupt nicht erhoben wurde. Die Laufkontrolle, Informationen derselben gegenüber dem Beklagten hinsichtlich Maßabweichungen oder mündliche Freigaben des Beklagten werden dort nicht einmal erwähnt.

Stattdessen wird dort ein ganz anderer Sachverhalt vorgetragen, nämlich, dass vom Beklagten für jeden Tag des Produktionszeitraums KW 48 bis KW 51 2013 die maschinellen Protokolle der Zeiss-Messanlage *erstellt* worden seien und er sie auf der Festplatte seines PCs abgespeichert habe. Für jeden Tag habe die maschinelle Messung eine sofort erkennbare Abweichung außerhalb der zulässigen Toleranzwerte ergeben.

Nachdem der Beklagte hierauf schriftsätzlich erwidert hatte, er könne die Zeiss-Messanlage gar nicht bedienen, diese Bedienung sei auch nicht Bestandteil seines Aufgabenbereichs gewesen, die Messergebnisse der maschinellen Prüfungen seien nicht von ihm protokolliert worden, er sei dazu gar nicht in der Lage, die messenden Prüfungen seien vielmehr von der Laufkontrolle vorgenommen worden, von dieser habe der Beklagte für den fraglichen Zeitraum KW 48 bis KW 51 2013 eine Fehlermeldung jedoch nicht er-



halten, änderte sich der Sachvortrag der Klägerin im Kernbereich und es wurde ausgeführt, der Beklagte habe nicht selbst an der Zeiss-Messanlage messen, sondern lediglich die Messprotokolle sichten und bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen einleiten müssen und der Beklagte sei im streitgegenständlichen Zeitraum in den Kalenderwochen 48-51 des Jahres 2013 sogar mehrfach von der Laufkontrolle darüber informiert worden, dass der Aggregateträger nach deren Messungen außerhalb der Toleranz gelegen habe.

Die Ausführungen der Klägerin waren jedoch nach Ansicht der Kammer für eine Beweiserhebung zu pauschal, weshalb der Vorsitzende in der Kammerverhandlung vom 02.12.2014 diesbezüglich einen richterlichen Hinweis zur Erforderlichkeit substantiierten Vortrags erteilte.

Hierauf wurde, im dritten Schriftsatz der Klägerin vom 30.01.2015, das eingangs dargestellte Beweisthema unter Beweisantritt dargelegt.

Hierbei jedoch war der bislang dargelegte Sachvortrag nicht nur konkretisiert worden. Vielmehr ließ die Klägerin nunmehr, nochmals deutlich erweiternd gegenüber dem vorherigen Sachvortrag, behaupten, das Messprotokoll des jeweiligen Tages sei dem Beklagten durch die Laufkontrolle in Papierform vorgelegt worden, der Beklagte habe die ihm schriftlich vorgelegten Abweichungen mündlich freigegeben, er habe gegenüber der Laufkontrolle bestätigt, dass dies schon noch in Ordnung sei und keine Veranlassung für weitere Maßnahmen bestehe.

Trotz Rüge des Beklagten zur weiterhin bestehenden Unsubstantiiiertheit des Klagevortrags beschloss das Gericht am 07.04.2015 in die Beweisaufnahme einzutreten. Aus Sicht der Kammer genügte der Vortrag der Klägerin in der Fassung vom 30.01.2015 in noch ausreichendem Maße den Anforderungen an die Bestimmtheit.

Das Gericht durfte die Beweisaufnahme zu diesem Beweisthema der Klägerin auch nicht deshalb ablehnen, weil das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin von ihrem früheren Sachvortrag abwich. Eine etwaige Widersprüchlichkeit des Parteivortrags ist vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, BGH 13.03.2012 - II ZR 50/09.

bb)

Die am 18.08.2015 vernommene Zeugin Drechsel konnte das Gericht in einer Gesamtwürdigung vom Vorliegen der im Beweisthema genannten Tatsachen nicht überzeugen.

Die Zeugin konnte nicht bekunden, dass sie den Beklagten wiederholt darauf hingewiesen habe, dass der Aggregateträger hinsichtlich der Kernlochwerte nach der Messung der Zeiss-Messmaschine Abweichungen außerhalb der Toleranzwerte aufzeige.

Die Zeugin gab an, sie habe dem Beklagten das Messprotokoll vermutlich im Dezember gegeben, irgendwann, als sie Urlaubsvertretung gemacht habe. Das genaue Datum wisse sie nicht mehr. Es könne sein, dass sie mehrmals da gewesen sei, hieran habe sie aber keine konkrete Erinnerung, sie könne sich mit Sicherheit nur an dieses eine Mal erinnern.

Auch hat die Zeugin nicht bekundet, der Beklagte habe diese Abweichung mündlich freigegeben und er habe bestätigt, dass dies schon noch in Ordnung sei und keine weitere Veranlassung für weitere Maßnahmen bestehe.

Die Zeugin hat vielmehr von einer Freigabe durch den Beklagten ihr gegenüber überhaupt nichts berichtet. Sie gab an, der Beklagte habe auf ihre Äußerung, dass die 5,5 mm Bohrung nicht in Ordnung sei, gesagt, er müsse es mit dem Messtechniker absprechen und sie solle es liegen lassen.

Daraus lässt sich jedoch keine Freigabe entnehmen und erst recht nicht die Feststellung der Aussage, dies sei schon noch in Ordnung und es bestehe keine Veranlassung für weitere Maßnahmen.

Soweit die Zeugin angab, bei der Schichtübergabe der Laufkontrolle habe es geheißsen, es könne so weiter produziert werden, dies habe Herr Rähr gesagt, musste die Zeugin auf Nachfrage einräumen, dass Herr Rähr ihr dies gegenüber persönlich nicht gesagt habe.

Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin, Herr Rähr habe dies gegenüber Herrn Lieder gesagt, denn nur der sei ja da gewesen, oder gegenüber Herrn Hensel. Die Zeugin befand sich in diesem Punkt im Bereich der reinen Spekulation, der Mutmaßung gestützt auf Wahrscheinlichkeit, zudem ohne Festlegung in einer Alternativaussage.



Mit großem Befremden hat die Kammer zudem die Aussage der Zeugin zur Kenntnis genommen, die auf ihren Namen ausgestellte, mit deutlicher strafrechtlicher Belehrung versehene und von der Zeugin am 17.12.2014 unterschriebene eidesstattliche Versicherung, wonach dem Beklagten wiederholt Messprotokolle vorgelegt und diese Abweichungen von ihm mündlich freigegeben worden seien, habe die Zeugin nicht selber formuliert, sondern diese eidesstattliche Versicherung sei ihr von Herrn Kagerer, vorformuliert, übergeben worden und sie habe diese unterschrieben.

Bevor die eidesstattliche Versicherung ihr zur Unterschrift vorgelegt worden sei, hätten keine Gespräche mit ihr über deren Inhalt stattgefunden und sie wisse auch nicht, wer den Text der eidesstattlichen Versicherung formuliert habe.

Aufgrund der nicht unerheblichen Eigenbelastung der Zeugin durch diese Ausführungen zu ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 17.12.2014 hat die Kammer keinen Zweifel an der Richtigkeit der diesbezüglichen Ausführungen.

Auffällig ist zudem die nahezu identische äußere Gestaltung und die weitgehend inhaltlich identische Aussage der beiden vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen Drechsel und Lieder, vgl. Bl. 116 /117 d.A.

Die Klägerin hat diese beiden eidesstattlichen Versicherungen unter ausdrücklicher Bezugnahme und Angabe als Beweismittel mit Schriftsatz vom 30.01.2015 vorgelegt. Dies war im hiesigen Erkenntnisverfahren rechtlich nicht geboten und sollte erkennbar dem Zweck dienen, den nachgeschobenen klägerischen Sachvortrag zur Laufkontrolle stichhaltig zu untermauern.

Bei der von der Zeugin geschilderten Situation der Vorlage einer vorformulierten eidesstattlichen Versicherung durch einen hierarchisch übergeordneten Vertreter des Arbeitgebers ohne vorherige Rücksprache über den Inhalt besteht die Gefahr der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Ein Arbeitnehmer könnte sich in dieser Situation in seiner Willensentschließung eingeschränkt fühlen, wenn er einen (Loyalitäts-)Konflikt mit dem Arbeitgeber vermeiden möchte. Zudem besteht die Gefahr, dass sich der Unterzeichner einer solchermaßen zustande gekommenen eidesstattlichen Versicherung auch im Nachgang bei einer Zeugeneinvernahme an diese gebunden fühlt und daher entsprechend aussagt. Beides ist nicht hinnehmbar und gegebenenfalls mit Strafe bedroht.

Arbeitgeber müssen daher bei der Einholung eidesstattlicher Versicherungen von Mitarbeitern - gerade angesichts der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Beschäftigten einerseits sowie der inmitten stehenden Strafdrohung andererseits - sehr sorgfältig und verantwortungsvoll handeln und erforderlichenfalls den eigenen prozessualen Vorteil zurückstellen.

Ein solch sorgsames Vorgehen der Klägerin als Arbeitgeber ist vorliegend nicht erkennbar. Im mildesten Fall muss der Klägerin hier hinsichtlich ihres Prozessverhaltens entgegengehalten werden, sie habe das Schriftstück der Zeugin Drechsel nicht hinreichend hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens hinterfragt, bevor sie es zu ihrem eigenen prozessualen Vorteil in das Verfahren eingeführt hat.

cc)

Auch der am 18.08.2015 sowie in der Fortsetzung am 22.10.2015 vernommene Zeuge Lieder konnte die Kammer in einer Gesamtwürdigung nicht hinsichtlich des Beweisthemas überzeugen. Die Aussage des Zeugen war in wesentlichen Punkten in sich widersprüchlich. Die Kammer kann der Aussage des Zeugen insgesamt nicht folgen.

Im ersten Teil seiner Vernehmung am 18.08.2015 hatte der Zeuge mit seiner Aussage den Eindruck vermittelt, der Beklagte sei allein verantwortlich für die Toleranzüberschreitung und andere Vorgesetzte seien außen vor gewesen. Der Zeuge hat ausgeführt, er sei zum Beklagten gegangen und habe gefragt, ob es noch in Ordnung sei. Dieser sei quasi sein Vorgesetzter gewesen. Er habe mit Herrn Rähr die Probleme in der Produktion abgestimmt. Er habe mit Herrn Rähr bezüglich der Abweichungen gesprochen und sie hätten einen Wert definiert, bis zu dem sie die Ware noch mitgenommen hätten. Er habe einige Male Herrn Kagerer gefragt, wenn Teile außerhalb der Toleranz lagen. Dieser habe ihm entgegnet, er solle die Maschine anhalten und Herrn Rähr fragen, wenn dieser wieder da sei. Aus seiner, des Zeugen, Sicht habe Herr Rähr das letzte Wort bezüglich der Frage gehabt, ob weiter produziert werde. Die Entscheidung, welche Teile noch mitgenommen werden konnten, habe aus seiner Sicht allein Herr Rähr getroffen.

In der Fortsetzung der Beweisaufnahme am 22.10.2015 hingegen bekundete der Zeuge, wie von ihm bereits angegeben, hätten sie die Ware bis zu einem gewissen Wert, der über dem Toleranzwert gelegen habe, noch mitgenommen. Dies sei meistens so. Entschieden habe das entweder der Qualitätsbetreuer oder Herr Kagerer, dass man das bis



dahin mitnehmen könne. Alle zusammen, sie seien mehrere Leute da. Dass nur Herr Rähr es entschieden habe, könne er nicht sagen. Der Wert von 5,60 und damit der Toleranzwert sei nicht das gewesen, was Herr Kagerer zum Anlass genommen habe, die Produktion zu stoppen. Herr Kagerer habe gewusst, dass über 5,60 hinaus produziert werde. Herr Kagerer habe dies so laufen lassen bis zu dem Wert, den sie besprochen hätten. Den angesprochenen Wert jenseits von 5,60 mm hätten nicht Herr Rähr und er gemeinsam vereinbart, sondern sie alle zusammen. Er wisse nicht mehr genau, wie dieser Wert zu Stande gekommen sei und wer ihn festgelegt habe. Er sei auf jeden Fall Herrn Rähr und Herrn Kagerer, Frau Drechsel, Herrn Hensel, Frau Prahler und ihm bekannt gewesen. Auch Herr Schwinger und Herr Walter hätten von dem Wert jenseits des äußersten Toleranzwertes, bis zu welchem die Ware noch mitgenommen worden sei, gewusst.

Auffällig und für die Beweiswürdigung der Kammer relevant war neben der dargestellten Widersprüchlichkeit der Aussagen des Zeugen zusätzlich, dass dieser von der Üblichkeit eines Vorgangs unzulässigerweise auf dessen Gegebenheit schloss, dies sogar unter Hinzufügung der Formulierung „mit Sicherheit“.

So bekundete der Zeuge, ob im vorliegenden Fall eine Sonderfreigabe beim Kunden beantragt worden sei, wisse er nicht genau. Er denke aber, es sei angefragt worden, mit Sicherheit. Es sei das übliche so. In einem weiteren Fall führte der Zeuge aus, er wisse nicht, ob Herr Rähr ihm konkret die Eingabe 5,60 aufgegeben habe, aber mit Sicherheit, das sei üblich so.

b)

Die Kammer ist in der Gesamtwürdigung auch nicht davon überzeugt, dass der Beklagte für die Sicherstellung der Produktqualität des Aggregatträgers in der laufenden Fertigung verantwortlich war.

aa)

Festzustellen ist auch insoweit, dass die Ausführungen in der Klageschrift hierzu sehr pauschal und offen gehalten waren.

Demnach habe der Beklagte „im Rahmen seiner Beschäftigung bei der Klägerin“ die Qualitätsplanung inne gehabt und sei verantwortlich gewesen für die Produktqualität des Aggregatträgers, vor allem, ob die jeweils hergestellten Druckgussteile die vorgegebenen



Toleranzen einhalten. Der Beklagte habe „im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgabenstellung und seiner umfangreichen Qualitätsausbildung“ die Qualität, die jeweiligen Maße eines zu fertigenden Aggregatträgers zu überwachen gehabt.

Festzustellen ist weiter, dass weder der Arbeitsvertrag des Beklagten, in welchem dieser als Mitarbeiter Qualitätsplanung bezeichnet wird, noch die Stellenbeschreibung, einen Beleg dafür liefern, dass dem Beklagten die kontinuierliche Überwachung der Qualität des hier in Rede stehenden Aggregatträgers während der laufenden Fertigung übertragen worden war.

Auf die Erwiderung des Beklagten unter Vorlage des Organigramms der Klägerin, er sei nicht für die Produktqualität zuständig gewesen, verantwortlich für die messenden Prüfungen, d.h. für die Produktqualität, sei die Herrn Kagerer unterstellte Laufkontrolle gewesen, führte die Klägerin im Schriftsatz vom 31.10.2014 sodann das neue Vorbringen aus, der Beklagte sei für diesen Auftrag von der Geschäftsleitung beauftragt worden, die Qualität der Aggregatträger sicherzustellen und dies umfasse die Kontrolle der durchgeführten Prüf- und Messergebnisse. Zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips sei der Beklagte neben der Laufkontrolle beauftragt worden, zusätzlich die Teilequalität zu überwachen. Somit habe der Beklagte den Auftrag von der Geschäftsführung gehabt, die Überwachung der Aggregatträger durch die Laufkontrolle zu überwachen.

Es wurde von der Klägerin hierbei nicht dargelegt, wann diese nunmehr behauptete Beauftragung erfolgt sein soll, wo und auf welchem Wege. Auch wurde durch den Sachvortrag der Klägerin nicht deutlich, von wem genau diese Anweisung erteilt worden sein soll. Der Begriff Geschäftsführung ist unbestimmt. Die Klägerin hat ausweislich des Klagerubrics drei Geschäftsführer.

Benannt als Zeugen waren die Herren Kagerer, Fertigungsleiter, und Schwinger, Qualitätsleiter, ohne dass jedoch in der Darlegung verdeutlicht worden wäre, warum diese - nicht zur Geschäftsführung der Klägerin zählenden - Personen von der Anweisung der Geschäftsführung Kenntnis haben sollen.

Aus diesen Gründen wies der Vorsitzende in der Kammerverhandlung vom 02.12.2014 auch bezüglich dieses Vorbringens die Klägerin detailliert darauf hin, dass ihr Sachvortrag konkret und substantiiert gefasst sein müsse, um einer Beweisaufnahme zugänglich zu

sein. Andernfalls sei die Beweiserhebung unzulässig, da ein Ausforschungsbeweis vorläge. Der Klägerin wurde auf ihren Antrag Schriftsatzfrist eingeräumt bis 31.01.2015.

Im Schriftsatz vom 30.01.2015 führte die Klägerin sodann aus, der Beklagte sei vor Beginn der Serienfertigung im Juli 2013 von der Geschäftsführung beauftragt worden, die Qualität über die Laufzeit des Produktes zu begleiten. Darüber hinaus habe der Beklagte vom Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Auer, die Anweisungen bekommen, die Laufkontrolle zu überwachen, insbesondere auf die penible Einhaltung des Prüfplans zu achten und kontinuierlich die Einhaltung der vorgegebenen Messwerte zu überprüfen. Zu einem späteren Zeitpunkt habe der Beklagte die Anweisung erhalten, einen Tagesablauf zu erstellen, woraus ersichtlich sei, in welchem Qualitätsstandard sich der Aggregateträger derzeit befinde und ob alle Prüfungen durchgeführt worden seien. Zusätzlich habe sich der Beklagte jeden Morgen durch persönliche Kontrollmessung am Aggregateträger rückversichern sollen, ob die Qualität den Kundenvorgaben entspreche. Im Tagesablauf habe der Beklagte insbesondere die Maßhaltigkeit des Aggregateträgers bestätigen sollen.

Nicht dargelegt wurde, wer eingangs mit Geschäftsführung gemeint sein sollte, ob mit dem im Folgenden benannten Geschäftsführer der Klägerin Herr Auer junior oder Herr Auer senior, beide sind nach dem Klagerubrum Geschäftsführer der Klägerin, gemeint sein sollte, wo die Anweisung des Geschäftsführers erteilt worden sein soll und auf welchem Wege. Nicht erkennbar war im Übrigen, wer, wann, wo und auf welchem Wege die weiteren nunmehr behaupteten Anweisungen erteilt haben soll.

Im Anschluss an den zweiten Textblock wurden Herr Schwinger und Herr Kagerer als Zeugen für alles Vorstehende benannt. Wiederum war nicht deutlich, warum diese Personen etwas zu den Anweisungen bekunden können sollen, ob diese also etwa bei der Anweisung des Geschäftsführers, einzeln oder gemeinsam, anwesend gewesen sein sollen oder ob sie im Nachgang, einzeln oder gemeinsam, davon erfahren haben sollen als Zeugen vom Hörensagen und ob sie, einzeln oder gemeinsam, einzelne der nunmehr behaupteten weiteren Anweisungen selbst erteilt haben sollen oder, einzeln oder gemeinsam, hierbei anwesend gewesen sein sollen oder ob sie im Nachgang, einzeln oder gemeinsam, davon erfahren haben sollen als Zeugen vom Hörensagen.



Zur Überzeugung der Kammer durfte auf dieser Basis keine Einvernahme der Zeugen erfolgen, denn genau diese Fragen hätten im Rahmen der Beweisaufnahme erst geklärt werden müssen, was die Erhebung eines Ausforschungsbeweises bedeutet hätte.

Ein weiterer richterlicher Hinweis an die Klägerin war nach dem deutlichen diesbezüglichen Hinweis vom 02.12.2014 mit anschließender Schriftsatzmöglichkeit nicht vertretbar.

bb)

Um die Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung gleichwohl weitestgehend auszuschöpfen, wurde der Geschäftsführer der Klägerin, Herr Auer junior, in der Kammerverhandlung vom 17.03.2015 informativ angehört.

Von dessen Ausführungen ist die Kammer nicht überzeugt, sie wirkten unsicher.

Herr Auer junior gab an, er meine, dass er zu Beginn der Serienproduktion im Juli 2013 Herrn Rähr gesagt habe, dass er sich um die Qualität des Produkts Aggregateträger mit großem Engagement kümmern solle. Das Gespräch habe stattgefunden entweder beim Beklagten im Büro oder bei ihm im Büro. Das Gespräch habe wohl unter vier Augen stattgefunden.

Auf die Frage der Überwachung der Laufkontrolle angesprochen hatte Herr Auer junior zunächst ausweichend geantwortet und dies als quasi automatische Aufgabe des Beklagten dargestellt und erst im Weiteren, auf nochmalige Nachfrage des Vorsitzenden, diesbezüglich eine ausdrückliche Anweisung formuliert, wonach er dem Beklagten die Kontrolle der Laufkontrolle ausdrücklich übertragen habe.

Das Gericht bestätigt die von der Beklagtenvertreterin insoweit erhobene Protokollrüge, sie ist vollumfänglich zutreffend.

Die zu Tage getretenen Unsicherheiten in der Aussage von Herrn Auer junior verwundern die Kammer.

Zum Einen ist der schriftsätzliche Sachvortrag vom 30.01.2015 hinsichtlich der inhaltlichen Details der Anweisungen nunmehr sehr ausführlich und klar, dies trotz des zwischenzeitlich vergangenen Zeitraums.



Zum Anderen hat Herr Auer junior in der Kammerverhandlung vom 02.12.2014 ausgeführt, der streitbefangene Auftrag sei für die Klägerin schon hinsichtlich des Volumens ein besonderer gewesen. Die behauptete Übertragung der Gesamtverantwortung hinsichtlich eines solchen wichtigen Auftrages an einen einzelnen Mitarbeiter stellt keine Alltags- oder Routineangelegenheit dar, an die man sich nur unsicher erinnert. Dies gilt umso mehr, wenn der mit der Aufgabe betraute Mitarbeiter sich erst wenige Wochen im Betrieb befindet und ihm gleichwohl diese Verantwortung „einzig und allein“ übertragen worden sein soll.

c)

Der Beklagte hat die Vorwürfe der Klägerin jeweils substantiiert bestritten. Seine schriftsätzlichen Einlassungen waren nachvollziehbar, ohne logische Brüche, sein Sachvortrag war nicht wechselhaft oder widersprüchlich.

Die Äußerungen des Beklagten im Wege der informatorischen Anhörung in den Kammerverhandlungen vom 02.12.2014 und vom 17.03.2015 insbesondere dazu, dass er keine Kenntnis gehabt habe, dass die 3D-Messungen außerhalb der Qualitätsnormen gelegen hätten, ihn die Laufkontrolle hierüber nicht informiert und er diesbezüglich erst recht keine einzige Freigabe erteilt habe sowie dazu, dass er nicht verantwortlich gewesen sei, die Laufkontrolle zu überwachen, Herr Auer habe ihm diese Verantwortlichkeit nicht übertragen, waren für die Kammer glaubhaft und der Beklagte persönlich ausweislich des Eindrucks während des Verfahrens und in Anbetracht seiner Prozesshandlungen und -erklärungen für die Kammer glaubwürdig.

In der Gesamtwürdigung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Sachvortrags der Klägerin, des Prozessverhaltens der Parteien, der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Drechsel und Lieder sowie des Herrn Auer junior einerseits und des Beklagten andererseits und unter Berücksichtigung jeweils deren persönlicher Glaubwürdigkeit für das Gericht folgt die erkennende Kammer dem klägerischen Vortrag nicht.

Die Kammer ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die klägerseits zur Begründung des Schadensersatzanspruchs dargelegten Tatsachen zutreffend sind. Erforderlich für eine entsprechende Überzeugungsbildung wäre ein Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist nicht der Fall.

d)

Auch aus dem sonstigen Vorbringen der Klägerin ergibt sich nicht das Vorliegen eines haftungsbegründenden Sachverhalts.

aa)

Soweit die Klägerin zunächst vermutet hatte, der Beklagte müsse die Messergebnisse der Zeiss-Messanlage auch tatsächlich gesichtet haben, denn diese seien im Netzwerk im Ordner „Rähr“ vom Beklagten selbst abgespeichert worden, hat der Beklagte hierauf sowohl schriftsätzlich als auch im Rahmen der Kammerverhandlung vom 02.12.2014 ausführlich und detailliert erwidert, er habe diese Daten für einen Besuch bei der Firma Köhle über den USB-Stick auf seinen PC geholt und vorsorglich zu diesem Besprechungstermin mitgenommen, er habe jedoch in die einzelnen Mess-Protokolldateien nicht hineingesehen, habe diese auch nicht ausgedruckt und die Daten schließlich im Rahmen des Besuchs bei der Firma Köhle auch nicht benötigt. Diese Einlassung des Beklagten ist schlüssig und plausibel, dies auch unter Berücksichtigung des schriftlichen Tagesablaufs des Beklagten vom 18.12.2013, in welchem er im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Termins bei der Firma Köhle Messprotokolle erwähnte. Der detaillierten Einlassung des Beklagten ist die Klägerin in der Folge auch nicht mehr mit einer substantiierten Behauptung entgegengetreten.

bb)

Die vom Beklagten kalendertäglich gefertigten Tagesabläufe sind für den Nachweis eines haftungsbegründenden Sachverhaltes unergiebig. Weder ist aus dem Tagesablauf ersichtlich, dass der Beklagte die alleinige Verantwortung für die Sicherstellung der Produktqualität des Aggregateträgers trug noch kann den Meldungen des Beklagten in den Tagesabläufen zu den Kernlöchern im Bereich Wasserpumpe eine eindeutige Aussage entnommen werden.

Der Klägerin ist zuzugestehen, dass den Formulierungen des Beklagten keine eindeutige Zuordnung nur zu eigenen manuellen Messungen entnommen werden kann. Umgekehrt kann jedoch den schriftlichen Tagesabläufen auch nicht konkret entnommen werden, dass der Beklagte die Protokolle der Zeiss-Messmaschine eingesehen und diese in seinem Report bewertet habe.



cc)

Soweit die Klägerin die Behauptung des Beklagten, seine eigenen manuellen Messungen hätten im streitgegenständlichen Zeitraum keine Überschreitung der Toleranzwerte ergeben, als Schutzbehauptung bestreitet, steht dies nicht im Einklang mit der bei der Klägerin liegenden Darlegungs- und Beweislast. Die Klägerin hat insoweit keine schlüssige Behauptung unter Beweisantritt dargelegt.

dd)

Soweit die Klägerin ausführt, der Beklagte habe schon auf Basis seines eigenen Vortrags unverständlich gehandelt, weil er trotz der in den Tagesabläufen im Zeitraum vom 02. bis 05.12.2013 bestätigten Grenzwertigkeit des Kernlochs keine weitere Veranlassung getroffen habe, ist zum einen festzustellen, dass eine grenzwertige Messung sich nach dem Wortsinn zwar nahe am Grenzwert, aber noch innerhalb der Toleranzzone bewegt und zum anderen der Beklagte ausweislich der Tagesabläufe hinsichtlich des grenzwertigen Kernlochs im Bereich der Wasserpumpe sowohl bereits am 02.12.2013 („Klärung mit Hr. Schießl“) als auch am 04.12.2013 („Klärung mit Laufkontrolle der weiteren Vorgehensweise“) Aktivitäten entfaltete und diese seinem Bericht ebenso offen zu Grunde legte wie die festgestellte Grenzwertigkeit selbst. Eine Verschleierung von Vorgängen ist insoweit nicht erkennbar.

Im Übrigen ist festzustellen, dass auch der Vorgesetzte des Klägers, Herr Schwinger, und die Geschäftsleitung, Herr Auer junior, von dieser Situation über den schriftlichen Tagesablauf des Beklagten Kenntnis hatten und keine weitere Veranlassung getroffen haben.

3.

Der Klägerin war nach der Kammerverhandlung vom 22.10.2015 keine Schriftsatzfrist mehr einzuräumen.

a)

Zur Überzeugung der Kammer war der Klägerin keine weitere Schriftsatzfrist zur Stellungnahme hinsichtlich der durchgeführten Zeugeneinvernahme zu gewähren.

Eine solche kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, etwa bei sehr komplexen Sachverhalten und sehr umfangreicher Beweisaufnahme in Betracht kommen. Ein solcher

Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Der Sachverhalt, über welchen Beweis erhoben wurde, ist von überschaubarer Komplexität und der Umfang der niedergelegten Einvernahme der beiden Zeugen beträgt insgesamt etwa sieben Protokollseiten. In solch einem Fall ist das Ergebnis der Beweisaufnahme von den Parteien in der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Die Parteien erhielten vom Gericht auch Gelegenheit, zur Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Die Parteien verhandelten streitig über das Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Parteien erhielten auch abschließend Gelegenheit zur Äußerung.

b)

Zur Überzeugung der Kammer war der Klägerin auch keine Schriftsatzfrist zur weiteren Sachverhaltsdarstellung einzuräumen.

Aufgabe eine Zeugeneinvernahme ist es nicht, Erkenntnisgewinne für den eigenen Sachvortrag einer Partei zu liefern, um auf dieser Basis das eigene Vorbringen weiterentwickeln zu können.

Die Klägerin hatte zudem ausreichend Gelegenheit zum Sachvortrag. Im Kammertermin vom 02.12.2014 hatte das Gericht die Klägerin ausführlich darauf hingewiesen, dass ihr Sachvortrag konkret und substantiiert gefasst sein müsse, dies gelte insbesondere für den Vortrag zur Haftung dem Grunde nach. Auf Antrag der Klagepartei wurde dieser sodann eine zeitlich weit gestreckte Schriftsatzfrist bis 31.01.2015 gewährt. Insgesamt hat sich die Klägerin in drei Schriftsätzen äußern können.

Vorliegend ist auch kein Streitgegenstand inmitten, bei welchem Grundsätze einer abgestuften Darlegungslast zur Anwendung kämen. Die Klägerin als Arbeitgeberin beantragt die Verurteilung des Beklagten, ihres ehemaligen Arbeitnehmers, zur Zahlung einer Schadensersatzforderung von 481.558,11 €.

Die Klägerin muss wissen, auf Basis welchen konkreten Sachverhalts sie sich eines solchen Anspruchs berührt. Sie müsste diesen Sachverhalt, schon in der Klageschrift, substantiiert und detailliert darstellen können. Die streitgegenständlichen Vorgänge liegen in der betrieblichen Sphäre.



**III.**

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

2.

Der Streitwert ergibt sich aus der bezifferten Klageforderung.

3.

Die Voraussetzungen für eine gesonderte Zulassung der Berufung, § 64 Abs. 3 ArbGG, lagen nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

**Landesarbeitsgericht Nürnberg  
Roonstraße 20  
90429 Nürnberg**

eingelegt werden.

---

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Sturm



## Urteilsdeckblatt der Region Bayern

Urteil vom	27.10.2015
Gericht	Arbeitsgericht Weiden
Az:	5 Ca 1124/14
Gewerkschaft	IG Metall Amberg
Stichworte	Arbeitsrecht  wahlweise:  Forderung/ Schadensersatz  oder  Sonstiges /Schadenersatz